

Satzung
der Gemeinde Thumbby über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 6 Abs.1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG)
- und der § 20 der Satzung der Gemeinde Thumbby über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 30.07.1999

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen.....	3
§ 2 Allgemeines zur Gebührenerhebung	
II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung	3
§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	3
III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung	5
§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung.....	6
IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ...	6
§ 8 Erhebungszeitraum.....	6
§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	6
§ 10 Gebührenpflichtige.....	7
§ 11 Vorauszahlungen.....	7
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	7
§ 13 Gebührensätze	7
V. Schlussbestimmungen	8
§ 14 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	8
§ 15 Datenverarbeitung	8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	9

I. Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 30.07.1999 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Gebührenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

II. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 4 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird je vorhandener selbständiger Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben.
2. Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
3. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
4. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
5. Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchstaben b) bis d) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 5 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
7. Abs. 6 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 9 Satz 3 bleibt unberührt.

8. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs.6 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.

9. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

III. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 5 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 6 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln

der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 4.
6. Bei Nutzung von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Fremdwasser oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro cbm entsprechend § 4 zu ermitteln.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 8 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 10) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 14 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.

5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr	
je selbständige Wohnung	100,00 €/Jahr
b) Zusatzgebühr	1,57 €/m ³

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung	0,30 €/m ²
Fremdwasserbeseitigung	0,79 €/m ³

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 14 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 11.12.2020
Gemeinde Thumbby

gez.
Ulrike von Barga
Bürgermeisterin

Bekanntmachung erfolgt am 18.12.2020 im Amtsblatt Nr. 37/2020.